

## **Generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens**

*Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung,*  
hat im Zirkularverfahren vom 6. Mai 2002,

gestützt auf Artikel 321<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0);  
Artikel 1, 3, 9 Absatz 4, 10, 11 und 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die  
Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung  
(VOBG; SR 235.154);

in Sachen *Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Zürich*  
betreffend Gesuch vom 25. Oktober 2001 für eine Verlängerung der generellen  
Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321<sup>bis</sup>  
StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens,  
verfügt:

### **Bewilligungsnehmer**

Der Bewilligungsentscheid umfasst neu neben den bisherigen Stationen und Kliniken die beiden Stationen für Jugendliche wie auch die Tagesklinik für Jugendliche.

### **Bewilligungsdauer und -beständigkeit**

Die vorliegende Bewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren seit Eintritt der Rechtskraft erteilt.

Folgende Änderungen hat der Bewilligungsnehmer vor Ablauf der Bewilligungsdauer der Expertenkommission bekannt zu geben. Die Expertenkommission entscheidet in der Folge, ob ein neuer, ergänzender Bewilligungsentscheid gefällt werden muss:

- Wechsel des ärztlichen Direktors
- Änderung der Verwaltungs- und Organisationsstruktur des Zentrums für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Zürich
- Änderung des Zugriffsreglements

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission, Postfach, 3000 Bern 7, Verwaltungsbeschwerden erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten.

## **Mitteilung und Publikation**

Diese Verfügung wird dem Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Zürich und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten schriftlich mitgeteilt.

Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031 322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

16 Juni 2002

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis  
in der medizinischen Forschung

Der Präsident: Prof. Dr. iur. Franz Werro